

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 49 (1976)
Heft: 1

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Neuerungen im Schiesswesen ausser Dienst

I.

Gründe verschiedenster Art haben zusammengewirkt, um das ausserdienstliche Schiesswesen, insbesondere die Schiesspflicht ausser Dienst, in den letzten Jahren stark ins Gespräch zu bringen. Vorschläge verschiedenster Bedeutung, die in einem weiten Bogen von einem vermehrten Ausbau dieser ausserdienstlichen Pflicht bis zu ihrer gänzlichen Abschaffung reichten, sind gemacht und in unserer Öffentlichkeit lautstark diskutiert worden. Mit einer Revision der massgebenden Verordnung vom 29. November 1935 über das Schiesswesen ausser Dienst, die der Bundesrat am 5. November 1975 beschlossen hat, wurde ein vorläufiger Schlußstrich unter diese Revisionsbestrebungen gezogen.

Mit dieser Anpassung der Ausführungsvorschriften für das ausserdienstliche Schiessen an die teilweise gewandelten Bedürfnisse der heutigen Zeit hat der Bundesrat vorerst die Grundsatzfrage beantwortet, dass er auch in Zukunft an der ausserdienstlichen Schiesspflicht festhalten möchte, in der er eine wertvolle und notwendige Ergänzung der militärischen Ausbildung erblickt. Festgehalten wird auch an den wesentlichen Grundprinzipien der Ausgestaltung und Durchführung dieser wichtigsten ausserdienstlichen Tätigkeit des Schweizer Soldaten. Dagegen sind in verschiedenen Ausführungsfragen Anpassungen an die veränderten Verhältnisse vorgenommen worden.

Da mit der neuen Verordnung nun wieder eine geklärte Rechtslage besteht, dürfte der Zeitpunkt gekommen sein, um den ganzen Fragenkomplex des ausserdienstlichen Schiesswesens und seine heutige Problematik etwas näher zu betrachten. Dieser Untersuchung sei ein Blick auf die Entstehungsgeschichte des ausserdienstlichen Schiesswesens vorangestellt, in der ein Stück schweizerischer Militärgeschichte liegt, dessen Kenntnis dem Verstehen der heutigen Lage dienen dürfte.

II.

Die Entstehung des ausserdienstlichen Schiessens fällt in die bewegten Jahre nach 1874, die uns mit der heute noch gültigen Bundesverfassung von 1874 nicht nur den Weg zu einem eidgenössischen Heer öffneten, sondern auch die Möglichkeit gaben, den zum Teil wenig erfreulichen militärischen Erfahrungen Rechnung zu tragen, die sich in der Mobilmachung unserer Armee während des deutsch-französischen Krieges von 1870/71 gezeigt hatten. Genau gesehen setzte die Entwicklung der ausserdienstlichen Schiessausbildung allerdings schon einige Jahre früher ein, als mit einer Novelle vom 15. Juni 1862 zum Bundesgesetz über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850 (Artikel 11) die Unterstützung der im Land vorhandenen «freiwilligen Schiessvereine, die sich mit ordonnanzmässigen Schiesswaffen üben», aus Mitteln des Bundes eingeführt wurde. Mit einem Reglement von 1863, neu gefasst 1870, wurden die Einzelheiten dieser Bundesunterstützung festgelegt, die in kurzer Zeit einen auffallenden Aufschwung der Schiessvereine bewirkten.